

ruhig zusehen, wie die Familie ihres Schuldners nach und nach sich erhebt und in Wohlstand sich befindet? Ich glaube unmöglich, daß wir eine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir die Paragrafhe so, wie sie die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, annehmen. Ich glaube vielmehr, es ist eben, um den Grundsatz des Rechts — aber gegen beide Theile — aufrecht zu erhalten, p fessend, daß wir nicht der Deputation, sondern der hohen Staatsregierung beistimmen und die Paragrafhe annehmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich muß gleich im Voraus einem Irrthume begegnen, welcher wahrscheinlich durch meine vorige Rede veranlaßt worden ist. Es ist hier nicht die Rede davon, daß gar kein Schuldarrest in solchen Fällen eintreten soll, sondern nur davon, daß nicht der Schuldner, nachdem er schon zwei Jahre Schuldarrest erlitten hat, auf dieselbe Schuld und demselben Gläubiger zum Vortheil noch einmahl zwei Jahre Arrest erleiden soll. Ein Gläubiger, welcher glaubt, daß der Gemeinschuldner seine Mittel verheimlicht und der Masse entzogen hat, wird ihn nicht sogleich zwei Jahre hinsetzen lassen, sondern abwarten, ob diese Mittel zum Vorschein kommen, und dann den Schuldner anhalten. Soweit greift der Vorschlag der Deputation also nicht, als vorausgesetzt worden ist. Jeder Gläubiger, der sonst vorsichtig ist und wirklich nur von dem Bestreben geleitet wird, zu dem Seinigen zu kommen, der nicht bloß Rache zu üben oder Erpressung zu versuchen im Sinne hat, wird im Stande sein, auch wenn die §. wegfällt, zu seiner Forderung zu kommen. Ist aber die Sache diese, so fällt auch ein großer Theil der Bemerkungen hinweg, die der geehrte Abgeordnete entwickelt hat, und jedenfalls ist gegen das, was er von der unglücklichen Familie des Gläubigers sagt, immer noch einzuwenden, daß aus der körperlichen Haft kein Geld wird, wo keins ist, und daß man seiner eigenen Familie nicht hilft, wenn man Jemanden, der Nichts hat, ins Gefängniß setzt.

Stellv. Abg. Baumgarten: Nach den Aeußerungen, die der Herr Referent gethan hat, ist denn doch die Ansicht des Abg. Meißel richtig, daß der Gläubiger, wenn er einmal seinen Schuldner zwei Jahre lang in Wechselhaft gehabt hat, dann nicht mehr auf eine derartige Haft zurückkommen kann. Ich will mich nun über diese Ansicht so wenig als über die §. selbst weiter verbreiten; denn was könnte ich weiter thun, als zurückkommen auf die allgemeinen Grundsätze über Recht und Humanität, und über die Ansichten, die man von den Gläubigern, und die, die man von den Schuldnern aufgestellt hat? Ich will nur soviel wiederholen, daß man den Gläubiger im Allgemeinen nicht für hartherzig und den Schuldner nicht im Allgemeinen für betrügerisch zu halten hat, und nur das Wenige erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn man den Wechselschuldnern solche große Milderungen hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten angedeihen läßt, wie sie ihnen nach der Gesetvorlage unzweifelhaft zu Theil werden, es mir doch sehr am rechten Orte zu sein schien, daß man die §. 44 der Gesetvorlage annehme. Es gewährt das doch den Schuldnern eine Perspective, welche nicht ohne allen Einfluß sein wird. Leider sehe ich mich zu der Versicherung gezwungen, daß es nicht selten der Fall sein dürfte, daß Personen, wenn sie

die Ueberzeugung haben, nach zwei Jahren überstandener Schuld- und Wechselhaft ihrer Verbindlichkeit ledig zu sein, sich nicht scheuen werden, diese Wechselhaft über sich ergehen zu lassen, sie zu überstehen und, auf gut Deutsch, zu betrügen. Es thut mir leid, daß ich das aussprechen muß; ich muß es aber aussprechen, weil man die Schuldner im Allgemeinen für so gar brave Leute hält, die Gläubiger aber nur als Hartherzige und Bucherer hinstellt. Ich muß ferner auch noch darauf aufmerksam machen, daß die §. 44 den Gläubigern eine so außerordentliche Gewalt und einen so außerordentlichen Vortheil über ihre Schuldner nicht einräumt. Es steht ausdrücklich darin, der Kläger hat nachzuweisen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten ist. Es sind also zwei schwierige Momente, welche nachzuweisen dem Gläubiger angeschlossen werden. Er hat erstlich nachzuweisen, daß eine Verbesserung der Vermögensumstände eingetreten ist, und außerdem noch, daß eine wesentliche Verbesserung eingetreten ist. Es scheint mir das gerade genug, was dem Gläubiger angeschlossen wird, um so mehr, als ihm gewissermaßen ein Nachweis aufgelegt wird, von dem erst die Benutzung oder Ausführung seines Rechts abhängig gemacht wird, eines Rechts, das ihm an sich bereits zur Seite stand. Nur zwei Worte füge ich noch im Allgemeinen hinzu. Nach den Ansichten, die in der Kammer über die Schuldner laut geworden sind, und nach denen man sich für eine humane Behandlungsweise der Schuldner fort und fort verwendet, muß es in der That einem Wechselgläubiger angst und bange werden, einen perfiden Schuldner wieder in Schuldhaft zu bringen. Ob das gerathen ist, muß ich der Kammer anheimstellen; ich kann aber dieser Ansicht nicht sein.

Secretair D. Schröder: Ich muß diesen Aeußerungen vollkommen widersprechen. Wir würden die Milderungen, die das vorliegende Gesetz einzuführen beabsichtigt, sofort wieder aufheben, wenn wir die vorliegende §. annehmen. §. 40 sagt, daß aller Schuldarrest wegen eines und desselben Anspruchs nur auf 2 Jahre angewendet werden soll. Nehmen Sie aber §. 44 an, wo es heißt, daß der Schuldarrest wieder auf 2 Jahre erneuert werden soll, sobald der Schuldner in bessere Vermögensumstände kommt, so setzen Sie ihn dem aus, daß er bald abermals in Arrest kommt. Wie läßt sich nun das beweisen, daß Jemand in bessere Vermögensumstände gekommen ist? Es ist auch ein Beweis nicht erfordert, sondern die Entscheidung in das Ermessen des Richters gestellt. Was heißt denn aber, in bessere Vermögensumstände kommen? Der Richter erkundigt sich etwa bei den Gerichtspersonen oder dem Diener, den er vielleicht hat, und hört: der Mann ist in einem neuen Rocke gesehen worden, er muß doch in bessere Vermögensumstände wieder gekommen sein; oder er hat ein kleines Geschäft wieder angefangen, er hat einen Laden eröffnet. Dann wird der Richter vielleicht beschließen, daß er nochmals in Wechselhaft kommt. Aber wer weiß denn, von wem er den Rock bekommen hat, wer weiß denn, von wem er die Waaren erhalten hat, mit denen er das Geschäft angefangen hat? Und wer hat nun den Nachtheil davon? derjenige Gläubiger, der so gutwillig gewesen ist, dem Schuldner wieder fortzuhelfen,